

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
III/64/644/5

Vorlagen-Nummer

**2406/2022**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Zebrastreifen nördlich des Kreuzungspunktes  
Sebastianstr.Hillesheimstr. sowie südöstliche und nordöstliche Abpollerung (Az.: 02-1600-114-  
22)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	01.09.2022

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt dem Petenten für die Eingabe, lehnt aber die gewünschten Verkehrsänderungen ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Petent regt die Einrichtung eines Zebrastreifens nördlich des Kreuzungspunktes an. Flankierend sollte man die Bereiche süd-östlich und nord-östlich des Kreuzungspunktes abpollern, sodass ein Missbrauch durch Kurzparker verhindert wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind rechtliche Vorgaben zu beachten. So dürfen Fußgängerüberwege u. a nicht in der Nähe von anderen Fußgängerüberwegen liegen. In 80 m südlicher Entfernung zur Hillesheimstr. befindet sich bereits ein Fußgängerüberweg. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass ein Fußgängerüberweg auf Grund der privaten Zufahrten und Stellplätze in dem angesprochenen Bereich nicht zu realisieren ist.

Die Installation von Pollern auf der westlichen Seite im Einmündungsbereich der Hillesheimstr. ist auf Grund der ausgewiesenen Feuerwehraufstellfläche und der Zufahrten nicht möglich. Darüber hinaus ist das Parken auf Gehwegen nach § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig. Gem.§ 39 Abs.1 i. V. m. § 45 Abs. 9 StVO hält der Gesetzgeber an, verkehrstechnische Maßnahmen nur dort zu treffen, wo ein zwingendes Erfordernis besteht. Durch die bestehende gesetzliche Regelung ergibt sich kein zwingendes Erfordernis zur Anordnung von baulichen Elementen in der Form von Pollern auf dem Gehweg im Bereich der Sebastianstraße und der Hillesheimstraße.

Es können nicht überall dort Poller aufgestellt werden, wo falsch geparkt wird. Zum einen wird der Gehweg durch die baulichen Elemente dauerhaft eingeengt, zum anderen sind Poller überaus wartungsintensiv, da diese oft beschädigt werden. Die Einrichtung des Haltverbotes ist generell erfolgt, um den Bereich übersichtlich zu halten; auch kurzes Parken ist hier nicht gestattet. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wurde informiert, um regelmäßige Kontrollen des Bereichs durchzuführen.

**Anlagen**

1. Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Eingabe